Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/1375

25.6.2026

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2026/1375 DER KOMMISSION

vom 23. Juni 2026

zur Änderung der Entscheidung 2005/290/EG hinsichtlich der Vorschriften für die Bescheinigung sowie eines Musters der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung für die Einfuhr von Sendungen von frischem Fleisch von Hausschweinen, das für den menschlichen Verzehr bestimmt ist, aus Kanada in die Union

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) ([1]), insbesondere auf Artikel 126 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) ([2]), insbesondere auf Artikel 238 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In Anhang 5-E des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits ([3]) (im Folgenden „Abkommen“) sind die Vorschriften in Bezug auf die öffentliche Gesundheit und die Tiergesundheit bei der Einfuhr bestimmter Tiere und tierischer Erzeugnisse, deren Gleichwertigkeit anerkannt werden muss, in die Union festgelegt.

(2) Anhang 5-I des Abkommens sieht vor, dass Gesundheitsbescheinigungen in das Muster der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung für die Einfuhr bestimmter Tiere und tierischer Erzeugnisse, deren Gleichwertigkeit anerkannt wurde, in die Union aufgenommen werden.

(3) Für die Einfuhr von frischem Fleisch von Hausschweinen, das für den menschlichen Verzehr bestimmt ist, aus Kanada in die Union wurde die Gleichwertigkeit der Genusstauglichkeitsanforderungen, nicht jedoch der Tiergesundheitsanforderungen anerkannt. Daher sollte die Vereinfachung der Musterbescheinigung nur die Genusstauglichkeitsbescheinigung im Muster der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung für die Einfuhr von frischem Fleisch von Hausschweinen, das für den menschlichen Verzehr bestimmt ist, aus Kanada in die Union betreffen. Die Tiergesundheitsbescheinigung der genannten Musterbescheinigung sollte mit der Tiergesundheitsbescheinigung im Muster der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung für den Eingang in die Union von frischem Fleisch von Hausschweinen, das für den menschlichen Verzehr bestimmt ist, ausgenommen Separatorenfleisch (MUSTER POR) gemäß Anhang III Kapitel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 ([4]) identisch sein.

([1]) ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/625/oj.
([2]) ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/oj.
([3]) ABl. L 11 vom 14.1.2017, S. 23, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2017/37/oj.
([4]) Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission vom 16. Dezember 2020 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Tieren und Waren und für deren Verbringungen innerhalb der Union, hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 599/2004, der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 636/2014 und (EU) 2019/628, der Richtlinie 98/68/EG und der Entscheidungen 2000/572/EG, 2003/779/EG und 2007/240/EG (ABl. L 442 vom 30.12.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2020/2235/oj).

(4) In Artikel 118 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 107 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]) ist festgelegt, dass für den Eingang von Sendungen von Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Drittstaaten in die Union keine antimikrobiell wirksamen Arzneimittel angewandt werden dürfen, um das Wachstum der Tiere zu fördern oder den Ertrag zu erhöhen. Darüber hinaus dürfen Arzneimittel, die antimikrobielle Wirkstoffe enthalten, die in der Liste der antimikrobiellen Wirkstoffe, die der Behandlung bestimmter Infektionen beim Menschen vorbehalten bleiben müssen, in der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1255 der Kommission ([6]) aufgeführt sind, nicht bei Tieren oder Erzeugnissen tierischen Ursprungs verwendet worden sein, damit diese aus Drittländern in die Union eingeführt werden dürfen.

(5) Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/905 der Kommission ([7]) ergänzt die Verordnung (EU) 2019/6 durch die Festlegung von Bedingungen für den Eingang von Sendungen von lebenden der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, aus Drittländern in die Union.

(6) In Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/905 ist insbesondere festgelegt, dass Sendungen von der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, nur dann in die Union verbracht werden dürfen, wenn sie von einer amtlichen Bescheinigung begleitet sind, in der die Einhaltung der Unionsvorschriften bezüglich der Verwendung antimikrobieller Arzneimittel gemäß der Verordnung (EU) 2019/6 und der Delegierten Verordnung (EU) 2023/905 bescheinigt wird.

(7) Daher sollte in die Musterbescheinigung in Anhang II der Entscheidung 2005/290/EG der Kommission ([8]) eine Attestierung in Bezug auf die Einhaltung dieser Unionsvorschriften aufgenommen werden.

(8) Im Interesse der Klarheit und Kohärenz der Unionsvorschriften sollte die Musterbescheinigung in Anhang II der Entscheidung 2005/290/EG einschließlich ihrer Verweise, Erläuterungen und Gliederungselemente aktualisiert und durch die Musterbescheinigung im Anhang des vorliegenden Beschlusses ersetzt werden.

(9) Die Entscheidung 2005/290/EG sollte daher entsprechend geändert werden.

(10) Um Störungen des Handels im Zusammenhang mit dem Eingang von Sendungen von frischem Fleisch von Hausschweinen, das für den menschlichen Verzehr bestimmt ist, aus Kanada in die Union zu vermeiden, sollte die Verwendung des Musters der Tiergesundheits- und Genusstauglichkeitsbescheinigung für Sendungen von frischem Fleisch von Hausschweinen aus Kanada in die Union, das gemäß Anhang II der Entscheidung 2005/290/EG in der vor der Änderung des genannten Anhangs durch den vorliegenden Beschluss geltenden Fassung ausgestellt wurde, während eines Übergangszeitraums bis zum Datum des Geltungsbeginns des Musters der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses weiterhin für den Eingang in die Union akzeptiert werden.

(11) Die im vorliegenden Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

([5]) Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG (ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 43, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/6/oj).

([6]) Durchführungsverordnung (EU) 2022/1255 der Kommission vom 19. Juli 2022 zur Bestimmung von antimikrobiellen Wirkstoffen oder von Gruppen antimikrobieller Wirkstoffe, die gemäß der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates der Behandlung bestimmter Infektionen beim Menschen vorbehalten bleiben müssen (ABl. L 191 vom 20.7.2022, S. 58, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2022/1255/oj).

([7]) Delegierte Verordnung (EU) 2023/905 der Kommission vom 27. Februar 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Anwendung des Verbots der Verwendung bestimmter antimikrobieller Arzneimittel in Bezug auf Tiere oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die aus Drittländern in die Union ausgeführt werden (ABl. L 116 vom 4.5.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/905/oj).

([8]) Entscheidung 2005/290/EG der Kommission vom 4. April 2005 über vereinfachte Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Rindersperma und frischem Schweinefleisch aus Kanada sowie zur Änderung der Entscheidung 2004/639/EG (ABl. L 93 vom 12.4.2005, S. 34, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2005/290/oj).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Entscheidung 2005/290/EG erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 2

Während eines Übergangszeitraums bis zum 3. Dezember 2026 ist die Verwendung von Tiergesundheits- und Genusstauglichkeitsbescheinigungen, die nach dem Muster in Anhang II der Entscheidung 2005/290/EG in der vor der Änderung des genannten Anhangs durch den vorliegenden Beschluss geltenden Fassung ausgestellt wurden, weiterhin für den Eingang von Sendungen von frischem Fleisch von Hausschweinen, das für den menschlichen Verzehr bestimmt ist, aus Kanada in die Union zulässig, sofern diese Bescheinigungen spätestens am 3. September 2026 ausgestellt wurden.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 23. Juni 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

„ANHANG II

MUSTER DER VETERINÄR-/AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON FRISCHEM FLEISCH VON HAUSSCHWEINEN, DAS FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR BESTIMMT IST, AUSGENOMMEN SEPARATORENFLEISCH, AUS KANADA (MUSTER „CA-POR“)

			Veterinär-/amtliche Bescheinigung für den Eingang in die EU		
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.** **Versender/Ausführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.2.** **Bezugsnummer der Bescheinigung** **I.3.** **Zuständige oberste Behörde** **I.4.** **Zuständige örtliche Behörde**	**I.2.a.** **IMSOC-Bezugsnummer** **QR-Code**	
	I.5. **Empfänger/Einführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.6.** **Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.7. **Herkunftsland** ISO-Ländercode		**I.9.** **Bestimmungsland** ISO-Ländercode		
	I.8. **Herkunftsregion** Code		**I.10.** **Bestimmungsregion** Code		
	I.11. **Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.12.** **Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.13. **Verladeort**		**I.14.** **Datum und Uhrzeit des Abtransports**		
	I.15. **Transportmittel** ☐ Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahn ☐ Straßenfahrzeug Kennzeichen		**I.16.** **Eingangsgrenzkontrollstelle** **I.17.** **Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers		
	I.18. **Beförderungsbedingungen**	☐ Umgebungstemperatur	☐ Gekühlt	☐ Gefroren	
	I.19. **Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer				
	I.20. **Zertifiziert als/für**				
	☐ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr				
	I.21. ☐ **Zur Durchfuhr** Drittland ISO-Ländercode		**I.22.** ☐ **Für den Binnenmarkt** **I.23.**		
	I.24. **Gesamtzahl der Packstücke**	**I.25.** **Gesamtmenge**	**I.26.** **Gesamtnettogewicht/ Gesamtbruttogewicht (kg)**		
	I.27. **Beschreibung der Sendung** KN-Code Art Kühllager Art der Verpackung Nettogewicht Schlachtbetrieb Art der Behandlung Art der Ware Anzahl Packstücke Chargen-Nr. ☐ Endverbraucher Datum der Sammlung/ Gewinnung/Erzeugung Herstellungsbetrieb				

LAND **Muster der Bescheinigung CA-POR**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a.** **Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.** **IMSOC-Bezugsnummer**

II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit, dass das in Teil I bezeichnete **frische Fleisch** von Hausschweinen (*Sus scrofa*) im Einklang mit den einschlägigen kanadischen Normen und Anforderungen gewonnen wurde, die als gleichwertig mit den Normen und Anforderungen der Europäischen Union anerkannt wurden [1]. Darüber hinaus erfüllt das in Teil I bezeichnete **frische Fleisch** von Hausschweinen (*Sus scrofa*) die im Onlineverzeichnis für Ausfuhranforderungen der Lebensmittelüberwachungsstelle der Kanadischen Regierung (Canadian Food Inspection Agency) im Abschnitt für die Europäische Union unter Nummer 1.3.1 und 1.4.1 aufgeführten geltenden Sonderbedingungen.

[2] [7] **II.2. Attestierung in Bezug auf die Delegierte Verordnung (EU) 2023/905 der Kommission**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Delegierten Verordnung (EU) 2023/905 der Kommission vertraut zu sein, und bescheinigt hiermit, dass das in Teil I bezeichnete **frische Fleisch** von Hausschweinen (*Sus scrofa*) gemäß diesen Anforderungen hergestellt wurde; insbesondere wird Folgendes bescheinigt: Den Tieren, von denen das Fleisch gewonnen wurde, wurden weder antimikrobielle Arzneimittel zur Wachstumsförderung oder Erhöhung der Ertragsleistung noch antimikrobielle Arzneimittel verabreicht, die einen antimikrobiellen Wirkstoff enthalten, der in der Liste der antimikrobiellen Wirkstoffe, die der Behandlung bestimmter Infektionen beim Menschen vorbehalten bleiben müssen, in der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1255 der Kommission aufgeführt ist, wie in Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/905 vorgesehen, und sie stammen aus einem im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2598 der Kommission gelisteten Drittland oder Drittlandsgebiet[8].

II.3. Tiergesundheitsbescheinigung

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass das in Teil I bezeichnete **frische Fleisch** folgende Anforderungen erfüllt:

II.3.1. Es wurde in der/den **Zone(n)** mit dem/den Code(s) _____ [3] gewonnen, aus der/denen am Datum der Ausstellung dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung der Eingang von **frischem Fleisch von Hausschweinen** in die Union zulässig ist und die in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet ist/sind. Und:

a) In ihr/ihnen wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Schlachtung der Tiere, von denen das frische Fleisch gewonnen wurde, keine Infektion mit dem Rinderpest-Virus oder der Afrikanischen Schweinepest gemeldet und im selben Zeitraum nicht gegen diese Seuchen geimpft.

[2] *Entweder:* [b)In ihr/ihnen wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Schlachtung der Tiere, von denen das frische Fleisch gewonnen wurde, keine Maul- und Klauenseuche gemeldet und im selben Zeitraum nicht gegen diese Seuche geimpft.]

[2] [4] *Oder:* [b)In ihr/ihnen wurde die Maul- und Klauenseuche seit dem ___.___.____ (TT.MM.JJJJ) nicht gemeldet.]

[2] *Entweder:* [c)In ihr/ihnen wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Schlachtung der Tiere, von denen das frische Fleisch gewonnen wurde, keine klassische Schweinepest gemeldet und im selben Zeitraum nicht gegen diese Seuche geimpft.]

[2] [4] *Oder:* [c)In ihr/ihnen wurde seit dem ___.___.____ (TT.MM.JJJJ) keine klassische Schweinepest gemeldet und in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Schlachtung der Tiere, von denen das frische Fleisch gewonnen wurde, nicht gegen diese Seuche geimpft.]

II.3.2. Es wurde von **Tieren** gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllen:

[2] *Entweder:* [Sie wurden von Geburt an oder zumindest drei Monate vor dem Datum ihrer Schlachtung in der/den in Nummer II.3.1. genannten Zone(n) gehalten.]

[2] *Oder:* [Sie wurden am ___.___.____(TT.MM.JJJJ) in die in Nummer II.3.1. genannte Zone aus der/den Zone(n) mit dem/den Code(s) _____ [3] verbracht, die an diesem Datum für den Eingang von frischem Fleisch von Hausschweinen in die Union zugelassen war und in der sie von Geburt an oder zumindest 3 Monate vor dem Datum ihrer Schlachtung gehalten wurden.]

[2] *Oder:* [Sie wurden am ___.___.___ (TT.MM.JJJJ) aus dem/den Mitgliedstaat(en) mit dem/den ISO-Ländercode(s) _____ in die in Nummer II.3.1. genannte(n) Zone(n) verbracht.]

LAND	Muster der Bescheinigung CA-POR

II.3.3. Es wurde von Tieren gewonnen, die aus **Betrieben** kommen, die folgende Anforderungen erfüllen:

a) Sie sind von der zuständigen Behörde des Drittlands oder Gebiets registriert und stehen unter deren Aufsicht und verfügen über ein System, das Aufzeichnungen gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission bereithält und speichert.

b) Sie werden regelmäßig von einem Tierarzt/einer Tierärztin besucht, um Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich der für die Tierart relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen, festzustellen und darüber zu informieren.

c) Sie unterliegen zum Zeitpunkt ihres Versands zum Schlachtbetrieb keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen, einschließlich aufgrund der für die Tierart relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen.

d) In ihnen wurde keines der dort gehaltenen Tiere gegen Maul- und Klauenseuche, Infektion mit dem Rinderpest-Virus, Afrikanische Schweinepest und klassische Schweinepest geimpft.

e) In ihnen und in einem Radius von 10 km um sie, der auch das Gebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, wurden in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Schlachtung der Tiere weder Maul- und Klauenseuche noch eine Infektion mit dem Rinderpest-Virus, Afrikanische Schweinepest oder klassische Schweinepest gemeldet.

II.3.4. Es wurde von **Tieren** gewonnen:

a) die seit ihrer Geburt von wild lebenden Huftieren getrennt gehalten wurden;

b) die aus ihrem Herkunftsbetrieb zu einem Schlachtbetrieb in einem Transportmittel versandt wurden: i) das so gebaut ist, dass die Tiere nicht entweichen oder herausfallen können; ii) bei dem eine visuelle Überprüfung des Haltungsbereichs der Tiere möglich ist; iii) bei dem das Austreten von Tierexkrementen, Einstreu oder Futtermittel vermieden oder minimiert wird, und iv) das mit einem von der zuständigen Behörde des Drittlands oder Gebiets zugelassenen Desinfektionsmittel unmittelbar vor dem Transport der Tiere ohne Berührung mit anderen Tieren, die die Bedingungen gemäß den Nummern II.3.1., II.3.2. und II.3.3. nicht erfüllten, gereinigt und desinfiziert wurde;

c) die während des Transports zum Schlachtbetrieb kein(e) Drittland, Gebiet oder Zone derselben passiert haben, die/das nicht für den Eingang von frischem Fleisch von Hausschweinen in die Union zugelassen ist, und die nicht mit Tieren mit niedrigerem Gesundheitsstatus in Berührung gekommen sind;

d) die [[am___.___.____ (TT.MM.JJJJ)] [(2)] [zwischen dem ___.___.____ (TT.MM.JJJJ) und dem ___.___.____ (TT.MM.JJJJ)] [(2)]] geschlachtet wurden [(5)];

e) die während ihrer Schlachtung nicht mit Tieren mit niedrigerem Gesundheitsstatus in Berührung gekommen sind.

II.3.5. Es wurde in **Schlachtbetrieben** gewonnen, in denen und um die in einem Radius von 10 km, der auch das Gebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, innerhalb der letzten 30 Tage vor dem Datum der Schlachtung der Tiere keine der in Nummer II.3.1. genannten Seuchen gemeldet wurde.

II.3.6. Es wurde streng von frischem Fleisch getrennt, das die Tiergesundheitsanforderungen für den Eingang in die Union von frischem Fleisch von Hausschweinen nicht erfüllt, und zwar während der gesamten Vorgänge der Schlachtung und Zerlegung und bis:

[(2)] *Entweder:* [zur Verpackung zwecks weiterer Lagerung.]

[(2)] *Oder:* [zur Verladung als unverpacktes frisches Fleisch auf das Transportmittel des Versands in die Union.]

II.4. Tierschutzbescheinigung

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit, dass das in Teil I bezeichnete **frische Fleisch** von Tieren gewonnen wurde, die im Schlachtbetrieb gemäß den Anforderungen der Unionsvorschriften an den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung oder gemäß mindestens gleichwertigen Anforderungen behandelt wurden.

LAND	Muster der Bescheinigung CA-POR

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Windsor-Rahmens (siehe die Gemeinsame Erklärung Nr. 1/2023 der Union und des Vereinigten Königreichs im mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten gemeinsamen Ausschuss vom 24. März 2023 (ABl. L 102 vom 17.4.2023, S. 87) in Verbindung mit Anhang 2 dieses Rahmens schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist bestimmt für den Eingang in die Union von frischem Fleisch und Hackfleisch/Faschiertem (im Sinne der Begriffsbestimmungen in Anhang I Nummern 1.10 und 1.13 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates) von gehaltenen Tieren von Hausschweinerassen (im Sinne der Begriffsbestimmungen des Artikels 2 Nummer 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692) aus Kanada.

Im Titel ist ausdrücklich erwähnt, dass Separatorenfleisch ausgenommen ist, um Unklarheiten zu vermeiden, da dieses Erzeugnis nicht unter Verwendung der vorliegenden Bescheinigung für frisches Fleisch in die Union verbracht werden darf.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I

Feld I.8.: Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.

Feld I.27.: „KN-Code“: Den/Die entsprechenden Code/s des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation angeben, wie 0203, 0206, 0209, 0504 oder 1501.

„Art der Ware“: „Schlachtkörper“, „Schlachtkörperhälfte“, „Schlachtkörperviertel“, „Nebenprodukte der Schlachtung“ (6) oder „Teile“ angeben.

„Art der Behandlung“: Geben Sie ggf. „entbeint“, „mit Knochen“ und/oder „gereift“ an. Bei Gefrierfleisch geben Sie das Datum (MM.JJJJ) an, an dem die Schlachtkörperteile/Teilstücke eingefroren wurden.

Teil II

(1) Gemäß dem umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits werden die einschlägigen kanadischen Normen und Anforderungen als gleichwertig mit den Normen und Anforderungen der Europäischen Union anerkannt.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(4) Nur für die Zonen mit einem Anfangsdatum in Spalte 8 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(5) Datum/Daten der Schlachtung. Dieses frische Fleisch darf nur dann in die Union verbracht werden, wenn das Fleisch von Tieren gewonnen wurde, die nach dem Datum der Zulassung der in Nummer II.3.1. genannten Zone(n) für den Eingang in die Union von frischem Fleisch von Hausschweinen oder während eines Zeitraums, in dem keine tierseuchenrechtlichen Beschränkungen der Union für den Eingang von solchem frischem Fleisch aus dieser/diesen Zone(n) in die Union in Kraft waren, oder während eines Zeitraums, in dem die Zulassung dieser Zone(n) für den Eingang dieses frischen Fleischs in die Union nicht aufgehoben war, geschlachtet wurden.

(6) Ausgenommen frisches Blut, für das der Eingang in die Union gemäß Artikel 130 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 nicht gestattet ist.

(7) Für Sendungen, die ab dem 3. September 2026 in die Union verbracht werden.

(8) Oder in anderen Durchführungsrechtsakten, die gemäß Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/905 erlassen wurden.

LAND **Muster der Bescheinigung CA-POR**

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Datum	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Stempel	Unterschrift